



Satzung PowerDogs Rheingau Wiesbaden

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 10.01.2010 in Wiesbaden gegründete Verein führt den Namen: "PowerDogs Rheingau Wiesbaden e.V."
2. Der Verein wurde am 11. Februar 2010 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter der Nummer VR 6405 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Eltville/Rheingau.
4. Der Ort der Geschäftsstelle befindet sich unter der Adresse der/des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Hundefreunden und Hundehaltern, die insbesondere den Hundesport fördern wollen. Die Ausbildung von Hunden zu menschenfreundlichen Familienhunden und verkehrssicheren Begleithunden wird ebenso gefördert wie das Durchführen von Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen. Des Weiteren wird der Satzungszweck durch Sport und Fitness mit dem Hund und durch die Durchführung von regelmäßigen Übungs- und Trainingseinheiten sowie von Wettkämpfen und Prüfungen realisiert. Hierzu gehören ebenfalls die Errichtung und die Instandhaltung von Übungsplätzen und Sportgeräten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“, und zwar insbesondere durch die Förderung der Ausbildung von Hundehaltern und deren Hunden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, und seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jeder werden, sofern gegen seine Person keine Bedenken oder Einschränkungen, z.B. hinsichtlich der körperlichen Eignung als Hundeführer, bestehen. Kinder und Jugendliche müssen die Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorlegen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit den in der Geschäftsordnung geforderten Dokumenten bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach einer vorläufigen Mitgliedschaft von 3 Monaten.
4. Die Aufnahme gilt bei Eingang des Aufnahmeantrags und des anteiligen Mitgliedsbeitrages als bestätigt, sofern keine schriftliche Absage erfolgt.
5. Die Höhe von Aufnahmebeitrag und Mitgliedschaftsbeitrag regelt die Geschäftsordnung.
6. Die Mitglieder des Vereins werden unterschieden in:
 - a) Vollmitglieder
 - b) Vorläufige Mitglieder: Dies sind Personen, die dem Verein mit einer Zugehörigkeit von unter 3 Monaten angehören und deshalb kein Wahl- oder Stimmrecht haben.
 - c) Ehrenmitglieder: Dies wird, wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden zum Ehrenmitglied gewählt wird. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden.
 - d) Passive Mitglieder: Diese Mitglieder dürfen alle Einrichtungen des Vereins nutzen und an seinen geselligen Veranstaltungen teilnehmen, haben aber kein Wahl- oder Stimmrecht.
 - e) Freigestellte Mitglieder: Dies können alle Personen sein, die aus finanziellen oder beruflichen Gründen einen formlosen Antrag auf Beitragsfreistellung an den Vorstand gestellt haben. Diese Regelung gilt für ein Jahr und kann ggf. einmal verlängert werden, also maximal für einen Zeitraum von zwei Jahren gelten.



§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Austritt, Verabschiedung oder Ausschluss aus dem Verein bzw. durch Löschung des Vereins im Vereinsregister.
2. Der Austritt hat durch schriftliche Anzeige an die Geschäftsstelle des Vereins zu erfolgen. Er ist nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich.
3. Die Verabschiedung eines Mitglieds aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das betroffene Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen und anderen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als drei Monate im Rückstand ist.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich per Einschreiben bekannt zu geben.
5. Bei Widerspruch (des Ausgeschlossenen) entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
6. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds am Verein.
7. Der Verlust der Mitgliedschaft verpflichtet das Mitglied zur Rückgabe aller vom Verein überlassener Gegenstände, wie bspw. Schlüssel, Vereinspokale, Trainingsutensilien, etc.

§ 5 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder und die vorläufigen Mitglieder haben jährlich im Voraus bis zum 31. März eines jeden Jahres den Vereinsbeitrag zu entrichten, bei unterjährigem Eintritt jedoch nur den anteiligen Rest des laufenden Jahres. Die gestaffelten Beiträge werden in der Geschäftsordnung festgehalten.



2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Mitglieder, die aufgrund der nicht geleisteten Zahlungen von Beiträgen oder anderen offenen Verpflichtungen gemahnt werden müssen, zahlen eine Vereinsstrafe von 20 % des jeweils fälligen Betrags. Die Vereinsstrafe wird jeweils bei der ersten Mahnung fällig.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu nutzen und in allen hunde-sportlichen Angelegenheiten Rat und Unterstützung der Vereinsorgane im Rahmen der Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Bei Nutzung der Vereinseinrichtungen haben sie die vom Vorstand erlassenen Geschäfts-, Sport- und Platzordnungen zu beachten.

§ 6 Verwaltung und Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und bei Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
2. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie behandelt alle Tagesordnungspunkte und muss über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan beraten und abstimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt und ist im 1. Quartal einzuberufen. Der Vorstand hat die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens vier Wochen vorher zu informieren.
4. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden soll, sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Termins einzureichen.



5. Eine Änderung der Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliedsversammlung beschlossen werden, sofern die zu ändernden Passagen vergleichsweise in alter und neuer Form den Mitgliedern mindestens eine Woche vorab zur Kenntnisnahme überlassen wurden. Sie ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeitszwecke des Vereins beeinträchtigt werden würden.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Angabe der Gründe und der Tagesordnungspunkte auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn 1/10 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und setzt eine Geschäftsordnung auf. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende(r) / Webmaster(in)
- b) 2. Vorsitzende(r) / Schriftführer(in)
- c) Kassenwart(in)
- d) Gerätewart(in)
- e) Sport- und Platzwart(in)

2. Der Vorstand ist ermächtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds eine kommissarische Besetzung des verwaisten Postens bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden muss zeitnah eine Neuwahl ausgeschrieben werden. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für ihr Amt für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Wiederwahl ist zulässig. Es können vorübergehend mehrere Vorstandsposten an eine Person durch die Mitgliederversammlung vergeben werden, wobei eine Doppelbesetzung innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes nicht erlaubt ist.



4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
5. Bei der Geschäftsführung hat der Vorstand die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu beachten. Seine Vertretungsvollmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht zu vereinbarende Geschäfte.
6. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter zusammen mit dem Kassenwart zu unterzeichnen. Letzter ist besonderer Vertreter im Sinne § 30 BGB.
7. Außer durch Tod oder durch Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Ausschluss aus dem Verein, Rücktritt, Austritt oder Amtsenthebung. Die Amtsenthebung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck erfolgt mit mindestens 2/3- Mehrheit des Vorstandes oder auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied, im Falle des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung, zu richten.
8. Der Vorstand (Kassenwart) ist für die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zuständig. Die Kassenführung ist vollständig und zeitnah vorzunehmen.

§ 9 Protokollierung und Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Satzungsänderungen können nur auf der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge fristgerecht eingereicht wurden und auf der Tagesordnung stehen. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



§ 10 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind nur diejenigen volljährigen Vollmitglieder, die ihren Beitrag für das laufende Kalenderjahr gezahlt haben oder denen er gemäß Satzung erlassen oder gestundet wurde.

§ 11 Rechte des Vorstandes

1. Der Vorstand kann

- a) Geschäfts-, Ausbildungs-, Platz- und Sportordnungen erlassen,
- b) Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, von maximal € 200,00 beschließen,
- c) Vereinsmitglieder, die gegen die Vereinsregeln verstoßen oder deren Verhalten mit dem Ansehen des Vereins nicht in Einklang zu bringen sind, verwarnen und im schweren Fall den Ausschluss androhen sowie bei Uneinsichtigkeit im Anschluss auch aussprechen.

§ 12 Kassenprüfer

1. Zur Kontrolle des Finanzwesens des Vereins sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter zu wählen. Diese prüfen die Kasse jährlich mindestens einmal und erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht.

2. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist statthaft.



§ 13 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und 3/4 der anwesenden Mitglieder dies beschließen.
2. Falls die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, muss binnen Monatsfrist mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist schriftlich eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
3. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart die Liquidatoren. Die Rechte der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB § 47ff.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Rüsselsheim u. U. e.V., Stockstraße 60, 65428 Rüsselsheim, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.